

Öffentliches Rabattangebot.

2. Auch zulässiger Rabatt oder Skonto darf in ziffernmäßiger oder in unbestimmter Form im Inland und nach dem Ausland nicht öffentlich angeboten werden. Unter diese Bestimmung fällt nicht das Angebot von Vorzugs-, Mengen-, Subskriptions- und Rücknahmepreisen gemäß §§ 11 bis 13.

Das öffentliche Angebot der Frankolieferung nach dem Ausland ist unzulässig.

Als öffentlich gelten mechanisch vervielfältigte oder schriftlich an einen größeren Kreis gerichtete Ankündigungen, ebenso Anzeigen in Schaufenstern und Geschäftsräumen.

Rabatt auf im Ausland erschienene Werke.

3. Das Verbot nach Ziffer 1 und 2 erstreckt sich auch auf Werke, die im Auslande erschienen, aber den Veröffentlichungen deutscher Verleger gleichzuachten sind.

Preisführende Anzeigen.

4. Anzeigen, die den Anschein des Verkaufs neuer Werke unter dem Ladenpreis erwecken, sind als unzulässiges Rabattangebot in unbestimmter Form anzusehen.

Rabattsparevereine.

5. Die Aufnahme von Gegenständen des Buchhandels in die von Rabattsparevereinen und ähnlichen wirtschaftlichen Vereinigungen herausgegebenen Verzeichnisse ist unzulässig. Die Aufnahme von Buchhändlern und buchhändlerischen Wiederverkäufern in solchen Verzeichnissen ist nur für die Artikel zulässig, die nicht Gegenstände des Buchhandels sind.

Mitglieder von Rabattsparevereinen, die Gegenstände des Buchhandels führen, müssen durch einen auffälligen Anschlag in ihren Geschäftsräumen und bei Ausstellung solcher Waren in ihren Schaufenstern auch dort bekanntmachen, daß sie für Gegenstände des Buchhandels die Vorteile des Rabattsparevereins nicht gewähren.

Zeitungsprämien.

6. Werke, deren Ladenpreis nicht aufgehoben ist, als Zeitungsprämie unter dem Ladenpreis anzubieten, ist unzulässig.

§ 9.

Abgabe verliehener Werke an den Entleiher.

1. Ein in neuem Zustande verliehenes Werk ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neu zu berechnen. Abgabe unter dem Ladenpreis ist nur zulässig, wenn das Werk bei der Verleihung seiner Erhaltung nach nicht mehr neu war. Die dem Käufer bei der Verleihung berechnete Einzelleihgebühr darf vom Kaufpreis abgezogen werden.

Ausverkauf.

2. Ausverkauf neuer Werke zu herabgesetzten Preisen ist nur bei völliger Aufgabe des gesamten Sortimentsbetriebes sowie im Falle des Konkurses unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften gestattet. Nachbezug ist unzulässig.

Erwerb aus fremden Lagern.

3. Erwerb aus fremden Sortimentslagern berechtigt nicht zum Verkauf unter dem Ladenpreise.

§ 10.

Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch den Verleger.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zum Verkaufe von Werken seines Verlages unter dem Ladenpreise zu erteilen oder selbst unter dem Ladenpreise zu verkaufen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht, es sei denn, daß diese Ordnung oder vorchriftsmäßig gefaßte und veröffentlichte Beschlüsse der in § 1 Ziffer 1 und § 5 Ziffer 3 aufgeführten Stellen Ausnahmen zulassen.

§ 11.

Vorzugspreis bei Beteiligung von Behörden und Vereinen.

1. Werke, bei deren Herausgabe oder Vertrieb Behörden oder Vereine derart mitwirkend beteiligt sind, daß diese Mitwirkung für das Zustandekommen oder den Absatz dieser Werke von ausschlaggebender Bedeutung ist, darf der Verleger durch das Sortiment oder unmittelbar an die Beteiligten sowie an deren Unterorgane, Beamte oder Mitglieder zu ermäßigtem Preise liefern.

Abmachungen über den Vertrieb im Sinne von Abs. 1 dürfen nur über Werke der Fachliteratur getroffen werden. Solche Abmachungen sind für ein Werk jeweils nur mit einem einzigen Verein zulässig.

Vorzugspreise für Behörden.

2. Ist ein Werk nach Ziffer 1 unter Beteiligung einer Behörde herausgegeben, so darf es auch anderen Behörden, in deren Wirkungskreis es inhaltlich gehört, sowie deren Unterorganen und Beamten zu ermäßigtem Preise geliefert werden.

Lieferung durch Sortimentler.

3. Der Verleger ist verpflichtet, einem Sortimentler, mit dem er in Rechnungsverkehr steht, die Lieferung zu dem von ihm selbst nach Ziffer 1 und 2 gewährten ermäßigten Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Der Verleger bestimmt die Höhe der Vermittlergebühr.

Bekanntmachung von Vorzugspreisen.

4. Bei Vertrieb von Werken zum Ladenpreis durch das Sortiment ist der Verleger verpflichtet, die Gewährung von Preisermäßigungen im Sinne von Ziffer 1 und 2 bei der ersten Ankündigung der betreffenden Werke, spätestens aber unverzüglich nach Abschluß eines Vorzugslieferungsabkommens durch Anzeige im Börsenblatt bekanntzugeben. Falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, genügt die unmittelbare Benachrichtigung der daran interessierten Sortimentler.